



**WELLNESS**<sup>®</sup>  
DEUTSCHER WELLNESS VERBAND

# DEUTSCHES WELLNESS ZERTIFIKAT MIT QUALITÄTSSIEGEL

Antrag zum  
Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren

- MEDICAL WELLNESS -  
(Klinik, Hotel, Resort)

DEUTSCHER WELLNESS VERBAND E.V.  
DÜSSELDORF

STAND: 2016

# ANTRAG

der/des

\_\_\_\_\_  
Firma, Rechtsform

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Tel., Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail, Internet

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter

\_\_\_\_\_  
Internationale Ust.-ID / IDENT.-Nummer

- im folgenden Antragsteller genannt -

an den Deutschen Wellness Verband e.V. Neusser Str. 35 40219 Düsseldorf  
über die Deutsche Wellness GmbH, Columbusstr. 54 40549 Düsseldorf

(„Verband“)  
(„DWG“)

**auf Durchführung eines Prüfungs- und Zertifizierungsverfahrens Medical Wellness** (bitte ankreuzen)

BASIS

Erst-Zertifizierung

PREMIUM

Re-Zertifizierung

**für die folgende(n) Einrichtung(en) des Antragstellers:**

\_\_\_\_\_  
Name der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Art der Einrichtung (Klinik, Hotel, Resort, ...)

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
Land, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Tel., Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail, Internet

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

- im folgenden „Einrichtung(en)“ genannt -

Hiermit beantragen wir für die vorgenannte(n) Einrichtung(en)

- I. die Durchführung eines Qualitätsaudits nach den Prüfkriterien des Verbandes und
- II. für den Fall der erfolgreichen Auditierung die Erteilung des Basis-Qualitätszertifikates des Verbandes

Mit den in den Anlage 1 und 2 aufgeführten Prüf- und Zertifizierungsregeln erklären wir uns einverstanden.

1. Alle ergänzenden oder ändernden Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller einerseits sowie dem Verband und DWG andererseits bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.

2. Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die betroffene Bestimmung soll dann durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende wirksame und durchführbare ersetzt werden.

3. Der Verband und DWG verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Daten des Antragstellers, seiner Einrichtungen und seiner Gäste und Kunden, die ihnen im Rahmen des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens bekannt werden. Diese Verpflichtung gilt auch für das Prüfungspersonal.

4. Der Verband und DWG werden die ihnen obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass hierbei Ermessensspielräume erforderlich sind. Um die Ermessensspielräume nicht einzuengen, wird nur für Vorsatz gehaftet.

5. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Der Auditierungs- und Zertifizierungsvertrag mit dem Antragsteller kommt durch die Annahme dieses Antrages durch den Verband und durch DWG zustande.

---

Ort, Datum

---

Rechtlicher Vertreter des Antragstellers

Düsseldorf, den

---

Ort, Datum

---

Jan Banach, Geschäftsführer DWG

Düsseldorf, den

---

Ort, Datum

---

Verband (Lutz Hertel, Vorstandsvorsitzender)

# Anlage 1

## zum Antrag auf Durchführung eines Qualitätsaudits und Verfahrens zur Basis-Zertifizierung „Medical Wellness“

### Ablauf des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens, Zertifikatsrechte

(Stand: 2016)

#### 1. Vorprüfung

- 1.1. Das Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren für eine Einrichtung beginnt mit der Erteilung der Selbstauskunft durch diese Einrichtung an DWG. Um der für den Verband handelnden DWG die Prüfung zu ermöglichen, ob die Einrichtung auditierungsfähig ist, wird die Einrichtung nach den Vorgaben von DWG eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft erteilen. Die Bearbeitung des damit verbundenen Fragebogens erfolgt über ein Online-System der DWG. Die Zugangsdaten zu diesem System werden der Einrichtung nach Eingang des Zertifizierungsantrags mitgeteilt.
- 1.2. Nach Eingang der Vorprüfungsgebühr gem. Anlage 2 wertet DWG die Selbstauskunft aus und benachrichtigt den Antragsteller, ob die Einrichtung auditierungsfähig ist. Im Falle einer Ablehnung soll der Bescheid eine nachvollziehbare kurze Begründung enthalten.
- 1.3. Der Ablehnungsbescheid beendet das Prüf- und Zertifizierungsverfahren. Weitere Ansprüche bestehen weder gegen den Verband noch gegen DWG.

#### 2. Auditierung

- 2.1. Falls die Vorprüfung die Auditierungsfähigkeit der Einrichtung ergibt, wird diese einem offenen Auditierungsverfahren unterzogen. Das Auditierungsverfahren beginnt nach Eingang des Entgelts gem. Anlage 2.
- 2.2. Den Termin des Auditierungsverfahrens stimmt DWG mit dem Antragsteller ab.
- 2.3. Für das Prüfverfahren gilt:
  - 2.3.1. Die Prüfung erfolgt offen durch bis zu zwei sachkundige Prüfer, die im Auftrag der DWG tätig werden.
  - 2.3.2. Der Betrieb des Antragstellers ist zertifizierungsreif, wenn im Gesamtergebnis mindestens 75 Prozent und in allen Bewertungsbereichen mindestens 60% der möglichen erreichbaren Punktzahl erfüllt sind.
  - 2.3.3. Der Antragsteller erhält von DWG einen schriftlichen Prüfungsbescheid mit einer der folgenden Wertungen:
    - a) Zertifizierungsreif.
    - b) Zertifizierungsreif nach Behebung bestimmter Beanstandungen (wenn im Gesamtergebnis mindestens 75 Prozent, jedoch nicht in allen Bewertungsbereichen mindestens 60% der möglichen erreichbaren Punktzahl erfüllt sind).
    - c) Nicht zertifizierungsfähig (wenn im Gesamtergebnis weniger als 75 Prozent erfüllt sind).
  - 2.3.4. In den Fällen zu a) veranlasst DWG beim Verband die Erteilung des Prüfzertifikates gem. Ziffer 3. In den Fällen zu b) sind die Beanstandungen anzugeben. In den Fällen zu c) ist schriftlich zu begründen, weshalb die Zertifizierungsfähigkeit verneint wird; dieser Bescheid beendet das Prüfverfahren.
  - 2.3.5. Mit Zugang des Prüfungsbescheides wird der in Anlage 2 bezeichnete, belegte Betrag der Auslagen der Prüfer fällig.
  - 2.3.6. In den Fällen zu b) unterrichtet der Antragsteller die DWG, wenn er meint, die Beanstandungen abgestellt zu haben. DWG führt dann eine Nachprüfung durch, sofern die Nachprüfungsgebühr gem. Anlage 2 gezahlt ist.

#### 3. Zertifizierung

- 3.1. Die Zertifizierung erfolgt durch eine Zertifizierungsurkunde des Verbandes. Die Urkunde wird dem Antragsteller durch den Verband zugestellt, sobald der Antragsteller die Zertifizierungsgebühr gem. Anlage 2 gezahlt hat.

- 3.2. Ab dem Zugang der Zertifizierungsurkunde beim Antragsteller ist dieser berechtigt, die Zertifizierung der betroffenen Einrichtungen werbend herauszustellen, indem er
- das Original der Zertifizierungsurkunde in gerahmter Form in den Geschäftsräumen der Einrichtung aushängt;
  - Faksimiledrucke des Originals für weitere Aushänge herstellen lässt und verwendet;
  - auf Schriftstücken jeder Art (Geschäftspapiere, Prospekte, Anzeigen, etc.) sowie in elektronischen Medien (Internet, Werbe-CDs usw.) neben dem Namen der Einrichtung die aus Anlage 3 ersichtliche Kennzeichnung verwendet;
  - die von DWG zur Kennzeichnung zertifizierter Einrichtungen zur Verfügung gestellten Werbemittel (Plakette, Rezeptionsaufsteller) an werbewirksamer Stelle anbringt bzw. aufstellt.

Die vorgenannten Rechte werden "Zertifikatsrechte" genannt.

- 3.3. Der Antragsteller verpflichtet sich, das erteilte Prüfsiegel in gut lesbarer Form auf seinen Internetseiten abzubilden und mit der Homepage des Verbandes ([www.wellnessverband.de](http://www.wellnessverband.de)) zu verlinken.
- 3.4. Die Zertifizierung ist für eine Dauer von 24 Kalendermonaten gültig. Diese beginnt mit dem Kalendermonat, in welchem dem Antragsteller die Zertifizierungsurkunde zugestellt wird.
- 3.5. DWG ist befugt, während der Zertifizierungsdauer nicht kostenpflichtige Stichproben der zertifizierten Einrichtung durchführen zu lassen, um sich zu vergewissern, dass die Einrichtung auch weiterhin den Qualitätsvorgaben des Verbandes entspricht.
- 3.6. Auch während der Zertifizierungsdauer kann DWG die Zertifikatsrechte widerrufen, wenn
- a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers eingeleitet oder eröffnet wird;
  - b) Tatsachen bekannt werden, die eine Zertifizierung ausgeschlossen hätten; vor dem Widerruf der Zertifikatsrechte wird DWG dem Antragsteller schriftlich eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandungen einräumen;
  - c) der Antragsteller die Kennzeichnung gem. Anlage 3 für andere Zwecke als die durch die Zertifizierung ausdrücklich zugelassenen verwendet oder Marken anmeldet oder Logos gebraucht, die mit dem beim Deutschen Marken-Patentamt angemeldeten oder eingetragenen Marken der DWG verwechslungsfähig sind.
- 3.7. Mit dem Ablauf der Zertifizierungsdauer gem. Ziffer 3.4. oder mit dem Zugang eines Widerrufs gem. Ziffer 3.6. verliert der Antragsteller die Zertifikatsrechte für die betroffene Einrichtung. Er verpflichtet sich bereits hiermit gegenüber DWG, unverzüglich nach Erlöschen der Zertifikatsrechte
- den Aushang der Verleihungsurkunde zu beenden,
  - alle Werbemittel zu entfernen,
  - keine weiteren Schriftstücke mit dem werbenden Hinweis gem. Anlage 3 in den Verkehr zu geben und
  - den werbenden Hinweis gem. Anlage 3 in allen elektronischen Medien zu löschen.

#### **4. Rezertifizierung**

- 4.1 Für die Rezertifizierung einer zertifizierten Einrichtung nach Ablauf der Zertifikatsdauer gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Verfahrensgebühren nach der dann geltenden Preisliste der DWG richten.
- 4.2 Wird der Antrag spätestens drei Monate vor Ablauf der Zertifikatsdauer gestellt, so ist der Antragsteller berechtigt, die Zertifikatsrechte auch nach Ablauf der Zertifikatsdauer weiter auszuüben, bis er von DWG einen Bescheid über das Ergebnis des Re-Zertifizierungsverfahrens erhält.
- 4.3 Im Falle eines positiven Ergebnisses des Re-Zertifizierungsverfahrens gelten die Zertifikatsrechte für weitere 24 Kalendermonate ab dem Monat, in welchem der Bescheid dem Antragsteller zugeht. Im Falle eines negativen Bescheides erlöschen die Zertifikatsrechte

## Anlage 2

### zum Antrag auf Durchführung eines Qualitätsaudits und Verfahrens zur Basis-Zertifizierung

#### Auditierungs- und Zertifizierungs-Entgelte

(Stand: 2016)

#### - Medical Wellness Einrichtung -

#### Hauptkosten

|                |  |
|----------------|--|
| Vorprüfung     | 500,00 EUR   |
| Auditierung    | 800,00 EUR   |
| Zertifizierung | 350,00 EUR   |
| Nachprüfung    | 500,00 EUR (für den Fall, dass Beanstandungen nachgeprüft werden müssen) |

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### Nebenkosten

##### A) Reisekostenregelung für Auditierung, Nachprüfung

##### I. Innerhalb Deutschlands

- I.1. Abrechnung der Fahrkilometer für den Prüfer vom Standort seines Firmensitzes zum Auftraggeber und zurück 0,50 EUR/km
- I.2. Anreise per Flug  
Die Anreise per Flug kann gewählt werden, wenn die Entfernung vom Firmensitz des Prüfers zum Auftraggeber mehr als 600 km beträgt oder die Summe der Reisekosten hierdurch verringert werden kann.
- I.3. Sonstiges
- |  |              |
|--|--------------|
| Kosten für Leihwagen/Taxi                          | nach Aufwand |
| Fahrtkostenerstattung für Bahnfahrten 2. Klasse    | dto.         |
| Fahrtkostenerstattung für Bus, U-+ S-Bahn und Taxi | dto.         |

**II. Außerhalb Deutschlands**

|         |  |              |
|---------|--|--------------|
| II.1.   | Abrechnung der Fahrtkilometer für den Prüfer vom Standort seines Firmensitzes zum Auftraggeber und zurück  | 0,50 EUR/km  |
| II. 2.  | Anreise per Flug<br>Die Anreise per Flug kann gewählt werden, wenn die Entfernung vom Firmensitz des Prüfers zum Auftraggeber mehr als 600 km beträgt oder die Summe der Reisekosten hierdurch verringert werden kann. |              |
| II.2.1. | Innerhalb Europas (für bis zu zwei Prüf-Personen)<br>Economy Ticket auf Linien- oder Charterflügen   | nach Aufwand |
| II.2.2. | Außerhalb Europas (für bis zu zwei Prüf-Personen)<br>Business-Class Ticket auf Linien- oder<br>EC-Comfort Ticket auf Charterflügen   | nach Aufwand |
| II.3.   | Sonstiges<br>Kosten für Leihwagen / Taxi   | nach Aufwand |
|         | Fahrtkostenerstattung für Bahnfahrten  | dto.         |
|         | Fahrtkostenerstattung für Bus, U-+ S-Bahn und Taxi   | dto.         |

Die Preise für die Abrechnung der Fahrtkilometer verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Kopien der Belege für Leihwagen, Taxi, Flugtickets etc. werden zusammen mit der Abrechnung dem Auftraggeber vorgelegt.

**B) Spesenregelung für Auditierung**

Die Auditierung wird von bis zu zwei Prüfern durchgeführt. Die Prüfer haben Anspruch auf eine Hotelübernachtung bzw. Übernachtung in der Klinik, sofern vom Beginn der Anreise bis zum Ende des Audits mehr als 12 Stunden vergehen.

Im Rahmen des Audits werden Getränke und Speisen geprüft. Diese werden von der auditierten Einrichtung nicht in Rechnung gestellt

Aus dem Bereich der kostenpflichtigen Dienstleistungen (Behandlungen, Check Ups, Anwendungen, Beratungen, Trainings) werden bis zu zwei Angebote geprüft. Die für diesen Zweck in Anspruch genommenen Leistungen werden von der auditierten Einrichtung nicht in Rechnung gestellt.

Kosten, die durch das Abstellen des Pkw (kostenpflichtiger Parkplatz, Parkhaus) anfallen, werden von der auditierten Einrichtung übernommen.

## Anlage 3

zum Antrag auf Durchführung  
eines Qualitätsaudits und (Re-)Zertifizierungsverfahrens

### PRÜF-/QUALITÄTSSIEGEL

(Stand: 2016, Änderungen vorbehalten)

#### BASIS-ZERTIFIZIERUNG

